

FIRMENFITNESS

Die 5 wichtigsten rechtlichen Aspekte für Trainer



Immer mehr Unternehmen haben die Bedeutung von Gesundheit für ihre Mitarbeiter und die positiven Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit erkannt und setzen vermehrt auf betriebliche Gesundheitsförderung (BGF). Rechtsanwältin Julia Ruch zeigt die wichtigsten rechtlichen Aspekte und mögliche Stolpersteine für Trainer im Bereich Firmenfitness auf.

Zunächst ist zu beachten, dass die Durchführung von BGF nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es handelt sich hierbei um ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers. Dennoch können Arbeitgeber steuerliche Vorteile erzielen, wenn sie ihren Mitarbeitern betriebliche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung anbieten. Dieses Argument solltest du bei deiner Akquise nicht vernachlässigen. Kosten sind immer ein Gegenargument und etlichen Unternehmen sind die Steuerbegünstigungen gar nicht bekannt.

Neben den Angeboten der Krankenkasse kann ein Arbeitgeber selbst im BGF tätig werden und jedem Arbeitnehmer 600 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei für Maßnahmen der Gesundheitsförderung zuwenden (§ 3 Nr. 34 EStG). Bei dem Mitarbeiter kommt es dabei nicht zu einer Anrechnung auf sein Gehalt, so dass er keinerlei steuerliche Nachteile hat. Ein toller Bonus für die Mitarbeiter!

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Maßnahmen den Anforderungen des § 20 und § 20b SGB V (Sozialgesetzbuch Fünf) entsprechen müs-

sen, damit diese gefördert und steuerlich absetzbar sind. Dazu zählen z. B. Angebote zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung, zu bewegungsförderlichem Arbeiten, gesundheitsgerechter Ernährung oder auch zur Suchtprävention.

STEUERFREIE SACHBEZÜGE

Zusätzlich können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern steuerfrei sogenannte Sachbezüge zukommen lassen. Pro Mitarbeiter und Monat kann z.B. ein Zuschuss von bis zu 50,00 € als Beitrag für Fitnesseinrichtungen, Kurse oder Personal Training gezahlt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 11 EStG). Dies kann entweder in Form eines Gutscheins erfolgen oder der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit einer Fitnessseinrichtung ab, sodass die Mitarbeitenden dort kostenlos oder vergünstigt um den entsprechenden Betrag trainieren können. Genauso gut, kann er auch einen Vertrag mit einem Personal Trainer abschließen, der sich um das Firmen-Fitnessprogramm kümmert.

DAS SOLLTEST DU BEACHTEN

In der Summe kommt es so zu einer win-win-win Situation für die Unternehmen, die Mitarbeiter und für dich. Damit dies wirklich aber auch ein „win“ für dich bleibt, solltest du folgenden fünf Dinge unbedingt beachten:

1. Betriebliche Gesundheitsförderung meint „betrieblich“

Egal, ob du im Unternehmen 1:1-Training anbietest oder den ganzen Betrieb in Bewegung bringen willst, es ist wichtig, dass du darauf achtest, dass ausschließlich Mitarbeiter des Betriebs daran teilnehmen. Denn die gesetzliche Unfallversicherung ist die Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber und kann daher nur greifen, wenn ausschließlich Beschäftigte des Betriebes am Firmensport teilnehmen. Ansonsten wird die sportliche Aktivität nicht als betriebliche Tätigkeit anerkannt. Nur selten kann davon eine Ausnahme gemacht werden. Sollte das Firmenfitness also in den Räumen oder des Unternehmens oder auf dem Betriebsgelände stattfinden, so weise das Unternehmen darauf, dass nur Beschäftigte daran teilnehmen sollten. Wenn du ein Online-Event anbietest, solltest du schauen, dass nur Beschäftigte den Zuganglink erhalten. Daher ist es wichtig,



WICHTIG ZU WISSEN:

Anders als zu Beginn geplant, ist die Zertifizierung der Maßnahmen und Kurse keine Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung. Das hat das Bundesgesundheitsministerium bereits im Jahr 2020 eindeutig klargestellt. Es ist ausreichend, wenn die nicht zertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Kursinhalt und Qualifikation des Anbieters den zertifizierten Kursen gleichstehen und der angebotene Präventionskurs entsprechend den vorgegebenen Stundenverlaufsplänen durchgeführt wird.

dass du dir eine Teilnehmerliste vom Unternehmen geben lässt und diese vor dem Training kontrollierst. Sofern dies gegeben ist, kann der Betriebssport auch außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und auch der Hinweg und der Rückweg zu dem Betriebssport ist mitversichert.

2. Kein Wettbewerbssport

Bei den steuerbegünstigten BGF-Leistungen geht es um Gesundheit. Daher muss unbedingt beachtet werden, dass der Ausgleichscharakter im Vordergrund steht und kein Leistungssport angestrebt wird. Auch das Training von Betriebsmannschaften und Wettbewerbe/Turniere fällt nicht unter BGF. Daher sollte dein Angebot z. B. auch nicht die Vorbereitung auf den Firmenlauf sein, das wäre nicht vom BGF erfasst. Wenn du die Mitarbeiter aber in Bewegung bringst und sie durch gesundheitsförderliches Training befähigst, einen solchen Lauf zu schaffen, wäre das natürlich möglich, aber es sollte nicht das primäre Ziel sein.

3. Regelmäßigkeit

Sollte es zu einer Betriebsprüfung kommen, muss nachgewiesen werden, dass das Firmenfitnessprogramm nicht nur alle Jubeljahre stattfindet, sondern regelmäßig



durchgeführt wird. Als Maßstab gilt dabei ca. einmal im Monat. Dieselben Maßstäbe gelten dabei auch für Online-Betriebssport.

4. Nur rechtssichere Werbung ist gute Werbung!

Um verschiedene Kanäle zu bespielen, ist es wichtig, dass Du auf unterschiedlichen Weisen auf die Zielgruppen zugehst. Eine Möglichkeit kann dabei sein, dass Du eine eigene Website erstellst und so Möglichkeiten aufzeigst, wie Du Unternehmen gesundheitlich nach vorne bringen kannst. Doch auch hier lauern einige rechtliche Hürden, die Du überspringen musst. Ansonsten drohen Abmahnungen und Schadensersatzforderungen. Wichtig ist, dass du ein korrektes Impressum hast. Das gilt übrigens auch für Social-Media-Kanäle, die kommerziell bzw. gewerblich genutzt werden. Weiter brauchst du auch eine Datenschutzerklärung, die beinhaltet, welche Daten beim Besuch der Website verarbeitet werden.

Besonders wichtig ist jedoch, dass du bei deiner Werbung auch den Inhalt rechtlich bewertest. Sobald du Werbung im Gesundheitsbereich machst, darf deine Werbung nicht gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) verstoßen. Insbesondere musst du darauf achten, dass du keine Erfolgsversprechen für dein Firmenfitness-Programm abgibst. Verboten wäre zum Beispiel der Slogan „Durch meinen Kurs Rücken fit werden Ihre Mitarbeiter innerhalb von 12 Wochen wieder schmerzfrei und beweglich.“ Erlaubt wäre hingegen „Durch meinen Kurs Rücken fit bekommen Ihre Mitarbeiter eine echte Chance, sich innerhalb weniger Wochen wieder beschwerdefrei bewegen zu können.“ Im direkten Vergleich klingt das nicht gerade werbewirksam. Aber das ist die Rechtslage. Diese kennen leider aber viele Marketingfachleute und Agenturen nicht. Bei Verstößen gegen das Werbeverbot drohen jedoch Bußgelder bis zu 20.000 Euro und Abmahnung durch die Konkurrenz.

5. Vertrag und Datenschutz

Unternehmen sind es gewöhnt Verträge zu schließen und auch du solltest dich mit einem Kooperationsvertrag absichern. Zumal ein eigener Vertrag, der am Ende von Gesprächen vorgelegt werden kann, auch ein Ausdruck von Professionalität ist. Auch wenn man sich schon lange kennt und bis-

her gut zusammengearbeitet hat, solltest du deine persönliche Haftung begrenzen und dein Honorar mit einem Vertrag absichern.

Weiter ist bei der Durchführung von BGF der Datenschutz der Teilnehmer zu beachten. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass die Daten der Mitarbeiter geschützt sind und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch hierbei sind die Anforderungen der DSGVO zu beachten. Daher brauchst du eine zweite Datenschutzerklärung, in der die Verarbeitung der Mitarbeiterdaten bei einer Teilnahme an deinem Firmenfitness-Programm beschrieben wird.

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass BGF eine hervorragende Möglichkeit für dich als Personal Trainer ist, dein Geschäftsfeld zu erweitern. Zudem kann eine Zusammenarbeit mit Unternehmen dazu beitragen, dein Image als Personal Trainer verbessern und dir eine höhere Glaubwürdigkeit und Expertise verleihen.

Es ist jedoch wichtig, dass du die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der BGF beachtest. Insbesondere solltest du dir über die Haftung und Versicherung im Klaren sein und sicherstellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. ■



JULIA RUCH

Die Anwältin und Inhaberin der aktivKANZLEI verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht und Verhandlungsführung. Der Schwerpunkt ihrer Kanzlei liegt auf der Beratung von Fitnessstudios und Trainern.

www.aktivkanzlei.de